

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren
3/2003/St

auf Antrag
des **SPD-Ortsvereins G.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Schriftführer B.,

- Antragsteller -

Beteiligt:

1. **SPD-Parteivorstand**, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer F.-J. L.-M.,
2. F. P. MdB,
als Sprecher des Initiatorenkreises Mitgliederbegehren,

wegen

Zulässigkeit des Mitgliederbegehrens „Wir sind die Partei“

hat die Bundesschiedskommission am 15. November 2003 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender, und
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Ein Initiatorenkreis um den beigeladenen F. P. hat im Frühjahr 2003 ein Mitgliederbegehren „Wir sind die Partei“ beschlossen und unter Berufung auf § 39 a Abs. 3 des Organisationsstatuts – OrgStatut - begonnen, Unterschriften dafür zu sammeln. Als „Entscheidungsvorschlag“ sollte allen Mitgliedern der SPD der folgende Text zur Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ vorgelegt werden:

„1. Wir sind die Partei der sozialen Gerechtigkeit. Wir stehen für Erhalt und Ausbau des Sozialstaates. Wir wollen die sozialen Sicherungssysteme durch mehr solidarischen Ausgleich erneuern. Nach dem Solidarprinzip aufgebaute und finanzierte Renten- und Krankenversicherungen sollen alle Bürgerinnen und Bürger einbeziehen. Zur Finanzierung des Sozialstaates müssen alle Einkommensarten nach ihrer Leistungsfähigkeit beitragen. Eine Privatisierung

von Lebensrisiken darf es mit uns nicht geben. Kürzungen bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Krankengeld sind unsozial und führen zu einer gefährlichen Schwächung des Konsums. Höherer Wohlstand und seine gerechte Verteilung stehen nicht im Widerspruch zueinander – im Gegenteil, sie bedingen sich. Deshalb haben wir viel zur Entlastung der Menschen mit geringeren Einkommen getan. Statt die öffentlichen Haushalte nur über Ausgabenkürzungen zu sanieren, brauchen wir jetzt einen angemessenen Beitrag der Großvermögen. Die Vermögensteuer muss wieder eingeführt werden. Steuersenkungen für Reiche durch eine Zinsabgeltungssteuer und weitere Senkungen des Spitzensteuersatzes lehnen wir ab.

2. Wir sind die Partei der Arbeit“ usw. usw.“

Der Antragsteller ist der Ansicht, dieser Text sei als Entscheidungsvorschlag im Sinne von § 39a OrgStatut unstatthaft. Er enthalte in Wahrheit eine thematisch umfassende globale programmatische Weichenstellung für die SPD insgesamt. Ein solcher globaler Programmentwurf sei gerade keine Einzelfrage, wie sie einem Mitgliederentscheid unterworfen werden könne, sondern sei aus guten Gründen dem Bundesparteitag vorbehalten. Der Antragsteller verweist dazu auf die Bestimmungen in § 39a Abs. 2 OrgStatut und §§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 2 sowie 9 Abs. 3 Parteiengesetz – PartG - . Die Entscheidung über Parteiprogramme sei durch verbindliches staatliches Recht dem Parteitag zugewiesen.

Beantragt wird daher

festzustellen, dass das Mitgliederbegehren „Wir sind die Partei“ auf Grund unstatthaften Entscheidungsvorschlags unzulässig ist und keinerlei rechtsverbindliche Wirkungen von ihm ausgehen.

Der Parteivorstand hat durch Schreiben des Bundesgeschäftsführers vom 20. Juni und 23. Juli 2003 erklärt, die dem Mitgliederbegehren zugrunde liegende politische Kontroverse sei inzwischen durch das Votum des Bundesparteitages in der Hauptsache erledigt. Die Initiatoren hätten mit der sog. „Bornheimer Erklärung“ die Unterschriftensammlung beendet; es sei keine einzige Unterschriftenliste beim Parteivorstand eingereicht worden. Der Bundesgeschäftsführer verweist darauf, dass F. P. als Sprecher der Initiatoren in einem Schreiben an den Generalsekretär der Partei vom 18. Juni 2003 erklärt habe, man habe beschlossen, die Initiative in eine „inhaltliche und organisatorische Plattform zur weiteren Auseinandersetzung um den Kurs unserer Partei“ umzuwandeln.

Inhaltlich widerspricht der Parteivorstand der Rechtsansicht des Antragstellers, dass programmatische Sachfragen ausschließlich durch Parteitage entschieden werden dürften. Im Hinblick auf programmatische Einzelfragen sei der Rückgriff auf plebiszitäre Elemente keineswegs gesetzwidrig. Ob der Entscheidungsvorschlag der Initiative hinreichend konkret sei, habe der Parteivorstand nicht beraten; dazu brauche er sich erst zu äußern, wenn das Begehren eingereicht werde.

Der beigeladene F. P. teilt die Auffassung des Parteivorstandes. Durch den Ablauf der Einreichungsfrist für das Mitgliederbegehren ohne das Erreichen der

notwendigen Unterschriftenzahl sei das Statutenstreitverfahren gegenstandslos geworden.

Der Antragsteller hält den Antrag nach wie vor für zulässig. Es gehe um die Klärung der grundsätzlichen Frage nach der Kompetenzverteilung zwischen Bundesparteitag und Mitgliederbegehren, damit um eine rechtliche und nicht politische Fragestellung. Die Initiatoren seien gar nicht befugt gewesen, das Mitgliederbegehren abzubereiten. Aber auch in diesem Falle bleibe der Antrag zulässig. Es bestehe weiterhin ein qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis. Die Frage, welche Anforderungen an den Entscheidungsvorschlag eines Mitgliederbegehrens zu stellen seien, werde sich auch in der Zukunft wieder stellen.

In der Sache betont der Antragsteller den Unterschied zwischen „programmatischen Einzelfragen“, die der Parteivorstand mit Recht für zulässige Gegenstände eines Mitgliederbegehrens halte, und einem grundsätzlichen und umfassenden Programmentwurf, wie er in Gestalt des Mitgliederbegehrens „Wir sind die SPD“ vorliege.

II.

Der Antrag ist zwar statthaft, aber mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

1. Die Statthaftigkeit des Antrags ergibt sich aus § 21 Abs. 1 und 2 der Schiedsordnung – SchiedsO -. Es handelt sich um eine Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts im Sinne von § 21 Abs. 1 SchiedsO. Gegenstand ist die Auslegung von § 39 a Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 OrgStatut. Die Meinungsverschiedenheit über die richtige Auslegung der bezeichneten Vorschriften dauert an, obwohl die von dem Initiatorenkreis für das Mitgliederbegehren „Wir sind die Partei“ begonnene Unterschriftensammlung inzwischen abgebrochen wurde.

2. Der Antragsteller ist als Ortsverein eine antragsberechtigte Organisationsgliederung im Sinne von § 21 Abs. 2 SchiedsO.

3. Es fehlt jedoch das berechnete Interesse an einer Feststellung der Bundesschiedskommission. Die nach § 39 a Abs. 3 S. 3 OrgStatut für das Zustandekommen eines Mitgliederbegehrens erforderliche Anzahl von 10 Prozent der Mitglieder ist nicht erreicht worden. Das Mitgliederbegehren ist beendet worden, ohne dass Unterschriften vorgelegt worden wären. Die parteirechtliche Frage, ob der Parteivorstand aufgrund dieses Mitgliederbegehrens verpflichtet gewesen wäre, einen Mitgliederentscheid herbeizuführen, ist für das Parteileben ohne Belang. Über die Zulässigkeit des Mitgliederbegehrens wäre erst dann zu entscheiden gewesen, wenn die förmlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die nötige Zahl von Unterschriften vorgelegt worden wären. Mit hypothetischen, bloß möglichen Sachverhalten braucht sich der Parteivorstand nicht zu befassen, und ebenso wenig kann ein Rechtsschutzinteresse daran anerkannt werden, dass die Bundesschiedskommission über solche Fragen vorsorglich für eventuelle künftige Fälle entscheidet.

4. Zur Klarstellung sei betont, dass mit dieser Entscheidung nicht festgestellt wird, ob oder inwieweit das Mitgliederbegehren „Wir sind die Partei“ mit § 39 a OrgStatut vereinbar war.

Hannelore Kohl.